Verpflichtungen und Verfügungen

1. Das Verpflichtungsgeschäft

Das Verpflichtungsgeschäft **begründet** nur eine **Verpflichtung und** einen ihr korrespondierenden **Anspruch**.

Bspl.: Kaufvertrag nach § 433 BGB

Ein Verpflichtungsgeschäft begründet jedoch nur **relative** Rechte, nämlich gegen die andere Partei.

beim Kaufvertrag:

- ▶ Pflicht des Verkäufers: Übereignung und Übergabe der Sache = Anspruch des Käufers aus § 433 I 1 BGB gegenüber Verkäufer
- ▶ Pflicht des Käufers: Zahlung des vereinbarten Kaufpreises = Anspruch des Verkäufers aus § 433 II BGB gegenüber Käufer

2. Verfügungsgeschäfte

Verfügungsgeschäfte wirken unmittelbar auf die Rechtslage einer Sache oder eines sonstigen Gegenstandes ein.

Verfügung = Übertragung, Änderung, Aufhebung oder Belastung eines Rechts durch Rechtsgeschäft.

Bspl.: Eigentumsübertragung nach §§ 929 ff. BGB

Die Verfügung vollzieht die Rechtsänderung, sie wirkt absolut. Das Ergebnis einer Verfügung muss von jedermann respektiert werden.